Anlage 1 zu A 24/0359





An den Vorsitzenden des Sozialausschusses Herrn Tobias Schloo

Norderstedt, den 06.09.2024

Sehr geehrter Herr Schloo,

hiermit bitten wir Sie, den folgenden Antrag unter dem Tagesordnungspunkt "Einrichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderung gemäß §§47d und 47e GO SH" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozialausschusses zu setzen:

Antrag:

Der Sozialausschuss möge beschließen, dass die Gründung eines Beirats für Menschen mit Behinderung gemäß der §§ 47d und e GO SH geprüft wird. Dem Sozialausschuss soll ein Konzept vorgestellt werden, wie ein solcher Beirat aussehen soll, sodass die Teilhabe von Personen mit allen Formen von Behinderungen in unterschiedlichen Lebensmodellen Berücksichtigung finden. Ein Konzept und eine Satzung sollen an die Konzepte und Satzungen des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates angelehnt sein. In den Prozess müssen die Inklusionbeauftragte und die Inklusionsagentur zwingend beteiligt werden und in ein Konzept mit eingebunden werden. Im Rahmen der Konzepterstellung soll zusätzlich folgendes geprüft und aufgeführt werden:

- Fachlichen Begleitung beziehungsweise Assistenz eines solchen Beirates in Form und im Personalaufwand
- Detailliertes Einführungskonzept inkl. Partizipationsmöglichkeiten
- Etwaige Fälle der Verrechnung von Bezügen mit eventuell anfallenden Sitzungsgeldern

Begründung:

Die Behindertenkonvention der Vereinten Nationen garantiert im Artikel 29 die Partizipation am politischen und öffentlichen Leben. Damit dies auch in allen Bereichen der Stadt Norderstedt der Fall ist, soll ein Beirat für Menschen mit Behinderung eingerichtet werden. Dieser soll sich nach der Grundlage für Beiräte gemäß der §§47d und e eingerichtet, nach welchen auch die beiden bereits in der Stadt existierenden Beiräten existieren. Der neuzugründende Beirat soll als unabhängiges Gremium, gemäß seiner Beiratssatzung für ein barrierefreies und inklusives Norderstedt einstehen. Der Beirat als Interessenvertretung unterstützt die Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung in Norderstedt. (Zugleich sorgt er unter anderem für eine verbesserte personengruppenübergreifende Gestaltung des Sozialraums sowie für ein gesellschaftliches Klima.) Die Assistenz des Beirats soll bei der Inklusionsbeauftragten mit angesiedelt werden. Diese unterstützt die Beiratsmitglieder in ihrer Tätigkeit, ausschließlich bezogen auf behinderungsbedingte





Einschränkungen. Hierfür soll er, genau wie der Seniorenbeirat und der Kinder- und Jugendbeirat, Rede- und Antragsrecht in der Stadtvertretung und den angeschlossenen Ausschüssen bekommen. Auch sollen nach dessen Gründung dem Beirat ähnlich den anderen Beiräte Projektmittel zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Schloo

SPD-Fraktion Norderstedt

Doris Vorpahl

CDU-Fraktion Norderstedt

Anhang: § 47 d Sonstige Beiräte





- (1) Die Gemeinde kann durch Satzung die Bildung von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen vorsehen.
- (2) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung.
- (3) Die Sitzungen der Beiräte sind öffentlich, soweit durch Satzung nichts anderes geregelt ist. § 46 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend. (Quelle:

http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1gm2/page/bsshoprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=21&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GemOSH2003V3P47d&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint; Zugriff: 5.3.2020)

§ 47 e

Stellung der sonstigen Beiräte

- (1) Der Beirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (2) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (3) Der Beirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 d) keine Regelung enthalten.

(Quelle:

http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1gmc/page/bsshoprod.psml/action/portlets.jw.MainAction?p1=22&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-GemOSH2003pP47e&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint; Zugriff: 5.3.2020)

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,





sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind, schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen; aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien; die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

(Quelle: "Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben"

https://www.behindertenrechtskonvention.info/teilhabe-am-politischen-und-oeffentlichen-lebe n-3934/; Zugriff: 5.3.2020)